

URHEBERRECHT UND MUSIKBIBLIOTHEKEN Jahrestagung 2016 ASCM

lic. iur. Danielle Kaufman

4. November 2016

danielle.kaufmann@unibas.ch

MUSIK, MUSIKNOTEN & URHEBERRECHT

Art. 2 URG

¹ Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

² Dazu gehören insbesondere:

a.

b. **WERKE DER MUSIK** und andere akustische Werke

URHEBERRECHTLICHER WERKCHARAKTER VON MUSIK

- «Werke der Literatur und Kunst»: ohne spezielle Bedeutung
- «**GEISTIGE SCHÖPFUNG**»: Mensch willentlich etwas geschaffen hat, was es vorher noch nicht gab
- «**INDIVIDUELLER CHARAKTER**»: sich vom allgemein Üblichen und Alltäglichen abhebt
- «**ZUM AUSDRUCK GEBRACHT**»: für andere sichtbar, hörbar, fühlbar ist, d.h. sinnlich wahrnehmbar
 - die Idee, **MELODIE IM KOPF** ist **NICHT GESCHÜTZT**

WERKE DER MUSIK

- Art. 2 Abs. 2 lit. b URG
- Tonwerke, Melodien, andere akustische Werke
- Auch nur TEILE, AUSSCHNITTE (Sampling)

- Geistige Schöpfung
- Individueller Charakter
- Zum Ausdruck gebracht (gesungen, gepfiffen, aufgezeichnet, etc.)

MUSIKNOTEN?

- in der Regel kein urheberrechtlicher Schutz der Musiknoten, sondern nur der darin verkörperten Musik
- **KOPIEREN VON MUSIKNOTEN** ist dennoch **nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt** (Art. 19 Abs. 3 lit. c URG)

KOPIEREN IM ALLGEMEINEN

KOPIEREN (DIGITAL & ANALOG) von geschützten Werken

OHNE EINWILLIGUNG erlaubt wenn:

1. VERÖFFENTLICHTE Werke

2. für EIGENGEBRAUCH («Schranke»)

- a. PRIVATER EIGENGEBRAUCH (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG)
- b. SCHULISCHER EIGENGEBRAUCH (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG)
- c. BETRIEBLICHER EIGENGEBRAUCH (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG)

MUSIKNOTEN KOPIEREN FÜR PRIVATEN EIGENGEBRAUCH

- **Privater Eigengebrauch** = schützenswerte Privatsphäre der Person inkl. nahestehende Personen
 - = FAMILIE, WOHNGEMEINSCHAFT, FREUNDE, ...
 - ≠ alle Mitglieder des Gesangsvereins, Chor, Orchester
- Kopieren **VOLLSTÄNDIGER WERKE** erlaubt (aber nur auf privaten Kopiergeräten!)
- **JEDLICHE VERWENDUNG ERLAUBT** (bearbeiten, online-stellen für nahestehende Personen, ...)

MUSIKNOTEN KOPIEREN FÜR SCHULISCHEN EIGENGEBRAUCH

- **Schulischer Eigengebrauch** = schulischer Kontext (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG, GT 7 Ziff. 8.2. (gültig ab 1.1.2017)
 - = klassischer Unterricht, Fernunterricht, universitäre Seminar,...
 - = alle Schulstufen, privat und öffentlich
 - = Studierende, Dozierende, Mitarbeitende, Bibliotheken, etc.
- Jegliche Verwendung (kopieren, scannen, vortragen, Bearbeiten, **auf internem Netzwerk** zugänglich machen, etc.
- Nur **UNVOLLSTÄNDIGE KOPIEN** erlaubt (max. 75 -90%)

MUSIKNOTEN KOPIEREN FÜR BETRIEBSINTERNEN EIGENGEBRAUCH

- **Betrieblicher Eigengebrauch** = jegliche Art von Betrieben (privat, öffentlich, etc.) mit internem Bereich
- **≠ ORCHESTER, CHOR, GESANGSVEREIN, ETC.**
- nur Kopieren, Sannen, Verteilen der Kopien
- zur internen Information & Dokumentation
- nur **UNVOLLSTÄNDIGE KOPIEN** erlaubt (max. 75 -90%)

- Bibliotheken dürfen für ihre Nutzer digitale & analoge Kopien herstellen
- nur im Auftrag
- Nur **UNVOLLSTÄNDIGE** Kopien (ausser einzelne Artikel aus Zeitschriften oder **einzelne Musikstücke aus Sammelband: vollständige Kopien erlaubt**)
- Versenden per Post & digital erlaubt, aber **NUR IN CH**

KOPIEN VON MUSIKNOTEN VON KOMPONISTEN, DIE MEHR ALS 70 JAHRE TOT SIND?

- kein urheberrechtlicher Schutz mehr der Musik = **GEMEINFREIE WERKE** = jegliche Nutzung erlaubt
- nach SUIA aber Schutz der Noten durch **Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb**
 - **OFFENE FRAGE!** Warum Musiknoten anders zu beurteilen sind als Bücher, Fotografien, Bilder, ... ?

KOPIEREN VON STIMMENMATERIAL FÜR KAMMERMUSIK, ORCHESTER, CHOR, ETC. FÜR AUFFÜHRUNGEN?

- ausserhalb des Eigengebrauchs:
 - KEINE KOPIEN FÜR GANZES ORCHESTER, auch nicht auszugsweise
- bei Leihmaterial → nach [Suisa](#): Kopieren von Stimmenmaterial erlaubt, sofern GLEICHE ANZAHL ORCHESTERSTIMMEN ausgeliehen werden WIE MUSIKER

PRIVATE – ÖFFENTLICHE MUSIKAUFFÜHRUNGEN, ABSPIELEN VON TONAUFNAHMEN

«Private Aufführung» = INNERHALB EIGENGEBRAUCH,

- privater Eigengebrauch:
 - Innerhalb der Privatsphäre z.B. Hauskonzert für Freunde
- schulischer Eigengebrauch:
 - innerhalb Schulkontext, für Angehörige der Schule
- EINWILLIGUNGSFREI

«Öffentliche Aufführung» = ausserhalb Eigengebrauch

- Hauskonzert für jedermann, Strassenmusik
- Schulübergreifende Aufführung, für Personen ausserhalb des Schulkontextes (z.B. Eltern)
- EINWILLIGUNG ERFORDERLICH!

BETRIEBLICHE AUFFÜHRUNG BRAUCHT IMMER ERLAUBNIS

STAND DER URG-REVISION I

- 1200 Stellungnahmen zur Vernehmlassung eingegangen
 - Zahlreiche aus Bibliothekskreisen!
 - Vehemente Ablehnung der Bibliothekstantieme
 - Forderungen nach besserer Berücksichtigung der Interessen von kulturellen Gedächtnisinstitutionen, Forschung, Wissenschaft und Bildung
- ENTWURF NICHT MEHRHEITSFÄHIG
- BR Sommaruga hat IGE beauftragt mit interessierten Kreisen (AGUR12) Kompromiss auszuarbeiten

STAND DER URG-REVISION II

- Bis Ende 2016 2. Entwurf
- Schwergewicht auf Bekämpfung der INTERNETPIRATERIE
- 2 Unterarbeitsgruppen gebildet:
 - ZWEITVERÖFFENTLICHUNGSRECHT,
WISSENSCHAFTSSCHRANKE, VERWAISTE WERKE,
ERWEITERTE KOLLEKTIVLIZENZ
 - Folgerecht, Lichtbildschutz, VERLEIHRECHT, Schutzfrist
Leistungsschutzrecht
- 2. Vernehmlassung

HERZLICHEN DANK

Für weitere Informationen:

danielle.kaufmann@unibas.ch